

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

MITTEILUNGSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Aletshausen
Breitenthal
Deisenhausen
Ebershausen
Waltenhausen
Wiesenbach

**Besuchszeiten des Bürgerbüros:**

Montag – Freitag 08:00 – 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 – 18:00 Uhr

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben), Rittlen 6, 86381 Krumbach
Tel. 08282 88996-0, Fax -22, info@vg-krumbach.de, www.vg-krumbach.de

Jahrgang 42

Freitag, den 10. Juli 2020

Nummer 14

Verwaltungsgemeinschaft Krumbach

BEKANNTMACHUNG

Staatsstraße 2019;

Planfeststellung nach Art. 36 ff- BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Ausbau östlich Ingstetten und westlich Deisenhausen im Abschnitt 320 von Station 1,973 bis Station 7,761;

Erörterungstermin

1. Für die rechtzeitig gegen das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen findet am

**Mittwoch, den 15. Juli 2020, ab 10:00 Uhr
in der „Alten Schule“**

**1. OG über dem Dorfladen
Am Dorfplatz 7
86489 Deisenhausen**

ein Erörterungstermin statt.

Es ist vorgesehen, an diesem Tag zunächst die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu behandeln und anschließend die von Bürgern erhobenen Einwendungen.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden.

Aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ wird auf das beigefügte Merkblatt zu Vorsichtsmaßnahmen bei Erörterungsterminen („Corona“) ausdrücklich hingewiesen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
6. Die Bekanntmachung und das beigefügte Merkblatt „Corona“ kann unter www.vg-krumbach.de/Startseite im Internet eingesehen werden.

Krumbach, 19. Juni 2020

Wohlhöfler, Gemeinschaftsvorsitzende

Merkblatt zu Vorsichtsmaßnahmen bei Erörterungsterminen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 („Corona“)

Das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ ist ein neuartiges, ansteckendes Virus, das die Lungenkrankheit COVID-19 auslösen kann. Um die Infektionsgefahr nachhaltig zu reduzieren, sind insbesondere nachfolgende Vorsichtsmaßnahmen geboten:

- Sollten Sie oder eine Begleitperson an Corona erkrankt sein oder **corona-typische Krankheitssymptome** (z. B. Husten oder Fieber) aufweisen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben, bitten wir zum Schutz der übrigen Beteiligten um unverzügliche telefonische Mitteilung. **Ein Betreten des Veranstaltungsbäudes ist in diesem Fall untersagt.**
- Vor, während und nach Erörterungsterminen ist ausnahmslos ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** (auch auf Gängen oder im Wartebereich) zu anderen Personen einzuhalten. Bitte halten Sie sich zu diesem Zweck nicht länger als unbedingt erforderlich im Gebäude auf und verlassen Sie das Gebäude unmittelbar nach Schluss der Erörterungstermine. Ansammlungen und Gruppenbildungen sind vor, während der Pause und nach der Veranstaltung verboten. Dies gilt auch auf Toiletten.
- Um den erforderlichen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zuverlässig einzuhalten, bitten wir Sie, **nur unbedingt erforderliche Personen** zum Erörterungstermin mitzubringen.
- Beim Eintritt und Verlassen des Veranstaltungsraumes ist **das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.** Wir gestatten während der Erörterungstermine das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Beachten Sie bitte, dass Masken etc. **nicht** zu Verfügung gestellt werden können.
- Zur Wahrung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern ist eine Übergabe von Dokumenten während der Erörterungstermine nur sehr schwer möglich. Wir bitten Sie, **alle erforderlichen Dokumente rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zu übermitteln** bzw. allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
- Selbstverständlich bitten wir um die **Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen** entsprechend allgemeiner Empfehlungen (kein Händeschütteln, Nieshygiene etc.).
- Erörterungstermine sind nicht öffentlich. Eine **Einlasskontrolle** findet statt. Wir bitten Sie am Eingang **Name, Anschrift und Telefonnummer** in der vorbereiteten Anwesenheitsliste zu hinterlassen. Außerdem bitten wir Sie um Bereithaltung eines **eigenen Kugelschreibers.**

Einwohnerzahlen der Gemeinden der VGem Krumbach (Schwaben)

Stand: 31. Dezember 2019 (Vergleichszahlen vom 31. Dezember 2018)

Die Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden der VGem Krumbach (Schwaben) wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem Stand vom 31. Dezember 2019 wie folgt mitgeteilt:

Gemeinde	Stand: 31.12.2019	Stand: 31.12.2018	Differenz: +/-
Aletshausen	1183	1172	+11
Breitenthal	1244	1223	+21
Deisenhausen	1470	1472	-2
Ebershausen	599	606	-7
Waltenhausen	740	731	+9
Wiesenbach	994	983	+11
Gesamt	6230	6187	+43

Sirenenprobe des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Günzburg

Das Landratsamt Günzburg veranlasst für Samstag, 25. Juli 2020 gegen 11:30 Uhr die vierteljährliche Funktionsprüfung für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes.

Im Anschluss an diesen Test wird in der näheren Umgebung der Firma ARKEMA in Wasserburg und der Firma Bucher in Waldstetten eine zusätzliche Sirenenprobe stattfinden. Für beide Betriebe hat das Landratsamt Günzburg als Maßnahme des Katastrophenschutzes jeweils ein separates Sirenenwarnsystem eingerichtet. Auch hierfür ist die ordnungsgemäße Funktion dieser Einrichtung regelmäßig zu erproben.

Während der Sirenenprobe wird das Sirensignal „1-minütiger Heulton“ zu hören sein. Dieser Heulton hat für die Bevölkerung folgende Bedeutung: „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“.

Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit dem Warnsignal vertraut zu machen. Da es sich bei dem Test um eine Probealarmierung auf Landkreisebene handelt, werden keine Rundfunkdurchsagen im Radio gesendet. In den folgenden Monaten wird jeweils wieder am letzten Samstag im gesamten Landkreis die Sirenenprobe für die „Feuerwehralarmierung“ abgehalten. Der nächste Test für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes ist für Donnerstag, 10. September 2020, geplant.

Dabei wird es sich um eine bayernweite Probealarmierung handeln. Beide Sirensignale (Feuerwehralarm und Warnung der Bevölkerung) über die Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/sicherheit-gesundheit-verbraucherschutz/katastrophenschutz/warnung-im-katastrophenschutz> angehört werden.

Zusätzlich wird der Hinweis auf den Probealarm auch in der Bürgerinfo & Warnapp BiWAPP erscheinen.



Gemeinde Aletshausen

Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aletshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Deisenhausen folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 18),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 19),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 20).

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Besondere Besuchszeiten sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 23) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- u. Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnenwahlgräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 22), längstens für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
1. Wahlgräber – einzeln (§ 10):
Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 bis 1,30 m
 2. Wahlgräber – doppelt (§ 10):
Länge: 2,50 m, Breite: 1,80 bis 2,50 m
 3. Urnenwahlgräber (§11):
Länge: 1,10 m, Breite: 0,70 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante beträgt bei Särgen mindestens 1,00 m und bei Urnen mindestens 0,60 m.
- (4) Soweit bei einzelnen Grabstätten bei Inkrafttreten dieser Satzung andere Maße bestehen, hat es dabei sein Bewenden.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Satzung oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzu-ebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 – Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Wahlgrabstätten (Wahlgräber, § 10),
2. Urnengrabstätten (Urnenwahlgräber, § 11).

§ 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 22), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Der Beginn der Nutzungszeit wird jeweils auf den Jahreserster festgestellt und zwar bei Bestattungsfällen im ersten Kalenderhalbjahr (01.01. – 30.06.) auf den Beginn des Jahres und bei Bestattungsfällen im zweiten Kalenderhalbjahr (01.07. – 31.12.) auf den folgenden Jahreserster.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Ruhefrist endet, verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.
Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

Abschnitt 2 – Die Grabmäler**§ 14 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Bei Urnenwahlgrabstätten ist als Grabmal eine Grabplatte in der Größe 1,10 m x 0,70 m vorgeschrieben. Die Höhe der Grabstätte muss mindestens 10 cm betragen, darf aber 15 cm nicht überschreiten.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 17 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenschicht gesetzt werden. Das gleiche gilt für die Grabeinfassung.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 22) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil**Das gemeindliche Leichenhaus****§ 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, sollen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher mit Ausnahme der Angehörigen haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil**Friedhofs- und Bestattungspersonal****§ 20 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes)
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- Ausgrabungen und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil**Bestattungsvorschriften****§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 22 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Für Aschenreste beträgt die Ruhefrist sowohl bei Wahlgräbern (§ 10) wie auch bei Urnengräbern (§ 11) 10 Jahre.

§ 23 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil**Übergangs- / Schlussbestimmungen****§ 24 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 21 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettung zuwiderhandelt (§ 23),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 14) oder diese entgegen § 18 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 13).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2015 außer Kraft.

Aletshausen, 22. Juni 2020

Gemeinde Aletshausen

Georg Duscher, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Aletshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aletshausen folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für eine Einzelwahlgrabstätte (Wahlgrab § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) **21,00 Euro**. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familienwahlgrabstätte (Wahlgrab, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung **34,00 Euro** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte - Erdgrab (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung **19,00 Euro** pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Benutzungsrechts nicht statt.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes beträgt

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	535,50 Euro,
b) bei Aschenurnen	357,00 Euro,
b) bei Aschenurnen mit vorangegangener Aussegnung	476,00 Euro,
c) bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 1,80 Meter	1.029,35 Euro,
d) bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 2,40 Meter	1.088,85 Euro,
e) bei Exhumierungen	1.487,50 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschließlich Reinigung) beträgt **85,-- Euro,**

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2010 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.07.2014 außer Kraft.

Gemeinde Aletshausen

Aletshausen, 22. Juni 2020

Georg Duscher, Erster Bürgermeister

Bericht aus Gemeinderatssitzung vom 22.06.2020

1. Änderung der Einbeziehungssatzung Winzer „Südwestlicher Ortsrand“ – Billigung des Entwurfes

Für das Grundstück Fl.Nr. 20/2 der Gemarkung Winzer wurde in der Sitzung des Gemeinderates Aletshausen am 22.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage behandelt und nach Beratung das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Südwestlicher Ortsrand“ wird gebilligt. Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen.

Kalkulation der neuen Grab- und Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren der Gemeinde Aletshausen sind seit dem Jahr 2010 unverändert. Nachdem der Friedhof als eine kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde zu führen ist, wird es Zeit, die Gebührensätze an die aktuelle Kostenentwicklung anzupassen.

Nach Art. 8 KAG hat diese Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend den tatsächlich entstandenen bzw. zu erwarteten Kosten zu erfolgen.

Entsprechend der vorgelegten Kalkulation der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach vom 09.06.2020 steigen die Benutzungsgebühren zur kostendeckenden Bewirtschaftung des Friedhofes demnach wie folgt:

	bisher	künftig
jährliche Gebühr Einzelgrab	12,00 €	21,00 €
jährliche Gebühr Familiengrab	24,00 €	34,00 €
jährliche Gebühr Urnengrab	12,00 €	19,00 €

Bedingt durch höhere Kosten des von der Gemeinde beauftragten Bestatters sind auch die Bestattungsgebühren wie folgt anzupassen:

	Gebühr alt	Gebühr neu
bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	450,00 €	535,50 €
bei Aschenurnen	300,00 €	357,00 €
bei Aschenurnen mit vorangegangener Aussegnung	./.	476,00 €
bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 1,80 Meter	750,00 €	1.029,35 €
bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 2,40 Meter	850,00 €	1.088,85 €
bei Exhumierungen	1.200,00 €	1.487,50 €

Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die aktuell gültige Friedhofs- und Bestattungssatzung trat im Jahr 2015 in Kraft, diese wird dem aktuellen Sach- und Rechtsstand angepasst werden.

Neuerlass der Satzung der Gemeinde Aletshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Bedingt durch die Neukalkulation der Bestattungs- und Grabgebühren sowie durch den Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird die Friedhofsgebührensatzung neu erlassen.

Bisher wurde ein jährlicher Zuschuss von EUR 120,00 bezahlt. Dieser soll in gleicher Höhe wieder gleistet werden.

Anbau/Umbau Ladengeschäft an bestehendes Nebengebäude mit Nutzungsänderung der ehemaligen Scheune als Werkstatt für künstlerische Betonarbeiten

Bauvorhaben: Anbau/Umbau Ladengeschäft an bestehendes Nebengebäude mit Nutzungsänderung der ehemaligen Scheune als Werkstatt für Künstlerische Betonarbeiten

Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 20/2, 86480 Winzer, Aletshauer Str. 14

Bauort, Straße: Aletshauer Str. 14, 86480 Aletshausen

Fl.Nr., Gemarkung: 20/2, Winzer

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit Garage



Gemeinde Breitenenthal

Günzbrücke bei Breitenenthal

Die erforderlichen Beschilderungen für die Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h sowie die Beschilderung für ein zulässiges Gesamtgewicht von 12 t, landwirtschaftlicher Verkehr nicht frei werden in nächsten Tagen aufgestellt.



Gemeinde Deisenhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde DEISENHAUSEN (Landkreis Günzburg) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.524.650,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.145.350,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A)** 500 v.H.
- b) für die Grundstücke **(B)** 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Krumbach, 24. Juni 2020

Gemeinde Deisenhausen

gez. Langbauer, 1. Bgm.

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 12.06.2020, Nr. 20, Az. 9412.0 festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, Rittlen 6, 86381 Krumbach, Zimmer 6, Erdgeschoss, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Krumbach, 24. Juni 2020

gez. Wohlförl, Gemeinschaftsvorsitzende

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Deisenhausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 500 v. H. und der Grundsteuer B auf 400 v. H.

für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten. Durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer 2020 für alle Grundstücke der Gemeinde Deisenhausen in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Ausgenommen sind Grundstücke deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt festgesetzter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderstellung geändert hat.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen im Laufe des Jahres ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben), Rittlen 6, 86381 Krumbach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (umseitig näher bezeichnete Körperschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (umseitig näher bezeichnete Körperschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020

Parksituation „Am Schildbach“

Mehrere Unternehmer im Industriegebiet haben sich über die LKW Parksituation beschwert.

Zulieferer der Fa. Thalhofer parken über Tage die Straße zu. Es verbleibt Müll und Fäkalien an der Straße und den umliegenden Grundstücken zurück.

Dies ist der Tatsache verschuldet, dass die LKW oft freitags ankommen, aber erst am Montag entladen werden. Das Gespräch mit der Firma Thalhofer war nicht zielführend, da sie sich nicht zuständig fühlen. Wenn die LKW erst am Montag anliefern sollen, haben sie bis dahin auf einem dafür vorgesehenen Rasthof zu parken. Ebenso ist das Aufstellen einer Toilette auf öffentlichem Grund rechtlich schwierig.

Der Gemeinderat zieht einige Möglichkeiten um die Parksituation zu verbessern in Betracht, kommt allerdings zum Beschluss, die öffentliche Verkehrsfläche „Am Schildbach“ mit einem beidseitigen Parkverbot auszustatten und eine Parkspur anzulegen.

Grasweg Unterbleichen

Ein Anlieger beschwert sich, dass die Aus- u. Einfahrt zur B16 für landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Lastwagen sehr schmal und zugewachsen sei.

Die Grenzen sind sehr weit durch Hecken überwachsen, allerdings kann die Straße nicht enorm verbreitert werden, da sich neben der Straße ein verrohrter Kanal befindet, welcher nicht befahren werden kann.

Der Gemeinderat beschließt, den Eigentümer dazu zu beauftragen, das Grün auf der Grundstücksgrenze zurück zu schneiden und die Grabenverrohrung ggf. durch die Gemeinde mit einer baulichen Maßnahme zu schützen.

Granitsteine am Sportplatz Deisenhausen

Zum Schutz des Hochwasserwalls an der Günz vor parkenden Autos wurden von der Gemeinde Granitsteine ausgelegt. Mehrere Bürger haben auf die schlechte Sichtbarkeit der Steine hingewiesen.

Der Gemeinderat sieht in den Granitsteinen am Hochwasserwall keinen Handlungsbedarf und belässt sie so, wie sie sind.

Einkauf von Geschwindigkeitstafeln

Der Gemeinderat hat die Anschaffung von Geschwindigkeitstafeln beschlossen. Verschiedene Modelle für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl

GRM Konrad würde die Tafeln gerne, wie schon mal angesprochen, in Unterbleichen an der Ortseinfahrt B16 Friedhof und an der Ortseinfahrt von Oberegg kommend installieren. Die Systeme sollten evtl. auch zum Versetzen geeignet sein, dies wurde auch schon so besprochen. Das Gerät sollte die Geschwindigkeit beider Verkehrsrichtungen messen, allerdings nur eine anzeigen.

Der Gemeinderat beschließt, am alten Beschluss festzuhalten und zwei Geschwindigkeitstafeln zu beschaffen. Diese werden in Unterbleichen von der B16 Richtung Friedhof Orts einwärts und an der Ortseinfahrt von Oberegg aufgestellt.

Sachstandsbericht Breitbandausbau

Das Ingenieurbüro erstellt aktuell den Istzustands-Bericht der Gemeinde. Dieser wird benötigt, damit die Ausschreibung durch das Ingenieurbüro erstellt werden kann. Dabei handelt es sich um einen Glasfaseranschluss bis ins Haus.

Bauantrag zu einem Vierfamilienhaus

Projekt: Bau eines Vierfamilienhauses

Bauort: Deisenhausen, Ulmer Straße 10a

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich, so dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB beurteilt. Demnach ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Problematisch stellt sich lediglich die Nähe zum kartierten Überschwemmungsbereich dar. Nach Information des Bauwerbers wurde aber hierzu bereits Kontakt zum Wasserwirtschaftsamt aufgenommen. Dabei signalisierte die Fachbehörde, dass mit dem Vorhaben trotz einer geringfügigen Überschreitung der Überschwemmungslinie am nordwestlichen Gebäudeeck Einvernehmen besteht.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Gemeinde wünscht sich pro Wohneinheit 2 Stellplätze und eine Ausfahrt vorwärts auf die Staatsstraße.

Baum im Friedhof Unterbleichen

Beschluss über die Fällung eines Baumes, der sehr nahe an den Gräbern steht.

Vor Ort ergab sich beim besagten Baum ein Abstand von 40 cm zum Grab. Die restlichen Bäume stehen ca. 80 cm vom Grab entfernt. Der Betroffene beklagt den Laubfall und die Angst, dass die Grabeinfassung durch die Wurzeln verschoben werden könnte.

Der Gemeinderat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Informationen zum Entwicklungskonzept

Aus dem Gemeindeentwicklungskonzept von 2015 wurden bisher nur einzelne Dinge verwirklicht. Hierzu wünscht sich 1. BGM Langbauer eine Priorisierung in der nächsten Gemeinderatssitzung. Er stellt dieses Entwicklungskonzept kurz grob vor, wird dies aber nach der Sitzung per E-Mail an alle Räte versenden, damit in der nächsten Sitzung eine Diskussion folgen kann.

Prioritätenliste Jungbürgerversammlung

GRM Scherer greift angesichts des Gemeindeentwicklungskonzepts nochmal den Jungbürgerfragebogen und die Jungbürgerversammlung auf. Hier waren priorisierte Themen das Baden am Bleicher Weiher / an der Günz in Deisenhausen, Bauland, Landjugend Deisenhausen / Jugendtreff in Bleichen und das Scheibenfeuer. Er bittet 1. BGM Langbauer darum, die Prioritätenliste der Jugendlichen ebenfalls dieser E-Mail hinzuzufügen. Außerdem würde er eine zweite Jungbürgerversammlung empfehlen, in welcher unter anderem die Probleme der Umsetzung erklärt werden können.

Kindergarten Deisenhausen

1. BGM Langbauer erklärt, dass es für den Kindergarten noch keine Lösung gibt. Übergangsweise könnte sich die Gemeinde mit einer Nahmittagsgruppe behelfen, was die räumliche Situation löst.

GRM Dreier möchte noch die Eltern befragen, ob eine Nachmittagsgruppe überhaupt in Anspruch genommen werden würde.



Gemeinde Wiesenbach

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe

Verbandsratssitzung am 22.06.2020

Bei der konstituierenden Sitzung hat der Verbandsrat folgendes beschlossen:

Neuwahl des Verbandsvorsitzenden

Als 1. Vorsitzender wurde Karl Schlosser wieder gewählt.

Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Als Stellvertreter wurde der 1. Bürgermeister der Gemeinde Wiesenbach Gilbert Edelman gewählt.

Bestellung des Schriftführers

Die bisherige Schriftführerin Ilse Thanopoulos wird wieder bestellt.

Bestellung des Kassierers

Der bisherige Kassierer Otto Konrad wird wieder bestellt.

Erlass einer Geschäftsordnung für den Zweckverband

Der Verbandsrat beschließt, die Geschäftsordnung zu erlassen, die jedes Verbandsratsmitglied erhielt.

Erlass einer Entschädigungssatzung

Der Verbandsrat beschließt, die Entschädigungssatzung, die jedes Verbandsratsmitglied erhielt.

Beschluss über den Änderungsvertrag zum Wasserlieferungsvertrag vom 30.05. und 27.06.2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rauher-Berg-Gruppe stimmte dem 1. Änderungsvertrag am 21.04.2020 zu.

Der Verbandsrat der Wiesenbachgruppe genehmigt den 1. Änderungsvertrag mit der Rauher-Berg-Gruppe.

Befüllung von Swimmingpools

Das Befüllen von Swimmingpools hat über den eigenen Wasserhahn zu erfolgen, da das Badewasser über das öffentliche Kanalnetz entsorgt werden muss. Es ist kontaminiert mit Desinfektions- und Sonnenschutzmittel und darf auch nicht im Garten versickert oder in den Oberflächenkanal abgeleitet werden.

Die Feuerwehren werden angewiesen, keine Standrohre und Schläuche für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2020

Errichtung Einfamilienhaus Scheibenbergstraße 2 Unterwiesenbach

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB orientiert. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dies ist der Fall.

Aufgrund der direkten Grenzbebauung wird jedoch eine Abstandsflächenübernahme notwendig.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einbeziehungssatzung „Fl.Nr. 402/2, Gemarkung Oberegg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenbach beschließt die Einbeziehungssatzung Flur-Nr. 402/2, Gemarkung Oberegg, Gemeinde Wiesenbach in der Fassung vom 17. März 2020 als Satzung mit der Maßgabe, dass Kling Consult die erforderlichen redaktionellen Änderungen/Ergänzungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden in die Satzung und in die Begründung einarbeitet. Kling Consult wird beauftragt, die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens gemäß BauGB zusammenzustellen.

Beratung weiterer Ausbau Straßenbeleuchtung

Im Zuge der Erneuerung der Straßenbeleuchtung informiert 1. BGM über den aktuellen Stand. Bevor Angebote weiter ausgearbeitet werden können müssen außerdem noch Abstimmungen stattfinden, die im Gemeinderat diskutiert werden. Mit dem restlichen Teil von Unterwiesenbach wird begonnen. Wenn hier die Planung und Vergabe abgeschlossen ist, wird mit der Planung im Ortsteil Oberegg begonnen. Im Baugebiet Amselweg, Finkenweg, Klosterweg und Lerchenweg ist eine Auswechslung der Peitschenmasten gegen gerade Masten nicht zu empfehlen, da es ein zusammengehörender Bereich ist. Vom LEW wird empfohlen, dass nur die Leuchten auf neue LED-Leuchten gewechselt werden und die Sicherungskästen erneuert werden. Das Austauschen der Masten würde zu einer unverhältnismäßigen Kostensteigerung führen, da die bestehenden Peitschenmasten noch in gutem Zustand sind. Die Peitschenmasten (1 Mast Hühlstraße, 3 Masten Lohnfeld, 1 Mast Scheibenbergstraße, 1 Mast Sausenthalstraße) werden ausgetauscht.

Antrag auf Bezuschussung der Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern

Die Gemeinde Wiesenbach gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.

Genehmigung einer beschränkten Erlaubnis über ein Flusseeeschwalben-Floß am Oberegger Stausee

Das Landratsamt Günzburg informierte über die beschränkte Erlaubnis über ein Flusseeeschwalben-Floß am Oberegger Stausee. Das Floß wird errichtet und wird bis 2041 beschränkt erlaubt.

Pflegemaßnahme Dorferneuerung

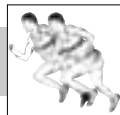
3 BGM Andreas Vogel erkundigt sich, wer die im Zuge der Dorferneuerung, bepflanzten Bereiche, wie z. Bsp. der Dorfplatz und der Platz am Feuerwehrhaus in Oberegg pflegt. Die Beetpflege könnte eventuell der Obst- und Gartenbauverein durchführen. BGM Gilbert Edelman wird diesbezüglich mit den Vorständen reden.

Zebrastrifen am Kapellenberg Unterwiesenbach

GRM Herbert Bader informierte über die Verkehrssituation am Kapellenberg. Nach wie vor ist an der Ortsdurchfahrt immer wieder festzustellen, dass einige Autofahrer in den Richtungen Stoffenried – Wattenweiler mit hoher Geschwindigkeit durchfahren.

Ein Zebrastreifen für ein sicheres Überqueren der Ortsdurchfahrt wäre wünschenswert. Dieses Vorhaben wurde bereits mit dem Landratsamt Günzburg, sowie der Polizei besprochen. Da die Anforderungen zur Errichtung eines Zebrastreifens verhältnismäßig hoch sind, hat sich das Landratsamt bisher gegen diese Maßnahme ausgesprochen. BGM Gilbert Edelmann wird die Gespräche nochmals aufnehmen.

Ende des amtlichen Teils



Vereine und Verbände

Obst- und Gartenbauverein Ebershausen

Neuer Termin Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Sie zu der am Montag, 20. Juli 2020 um 20.00 Uhr im Gasthaus Albrecht in Ebershausen stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung
3. Geschäftsbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüferin
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung der Vereinsleitung
8. Wahlen - zu wählen: Schriftführer(in)
9. Wünsche und Anträge
10. Vorschau auf das neue Vereinsjahr
11. Fachvortrag

Ergänzende Anträge sind innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzende

Sportverein Aletshausen

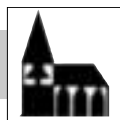
Einladung zur Generalversammlung

am **Freitag, 17. Juli 2020 um 20 Uhr** im Sportheim Aletshausen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassierers
5. Berichte der Abteilungen
6. Sportplatzsanierung
7. Ehrungen
8. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft des SV Aletshausen



Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Aletshausen

Hl. Kreuz, Aletshausen/St. Georg, Waltenhausen/
St. Michael, Winzer

Sonntag, 12.7.20 – 15. So. i. Jkr.

Waltenhausen – Feier der Erstkommunion

Gruppe 1

9.00 Uhr **Feierliches Amt (geschlossener Rahmen)**

Gruppe 2

10.30 Uhr **Feierliches Amt (geschlossener Rahmen)**

Dienstag, 14.7.-Hl. Kamillus v. Lellis

Winzer

19.00 Uhr Hl. M. f. Josef Zellhuber.

Mittwoch, 15.7.-Hl. Bonaventura

Waltenhausen

8.00 Uhr Hl. M. f. Verst. Miller u. Aabenstein.

Donnerstag, 16.7.-Uns.Ib.Frau v. Berge Karmel

Waltenhausen

19.00 Uhr Hl. M. f. Josef u. Johanna Keller u. Söhne.

Freitag, 17.7.20

Aletshausen

9.00 Uhr Hl. Messe v. Verst. Bertele u. Schlosser.

Samstag, 18.7.20 – „Heinrichstag“

Aletshausen

19.00 Uhr Hl. Vorabendm. f. Max Steinbach u. Angehörige / Alexander Schregle u. Großeltern / Josef u. Franziska Duscher u. Maria Schwegler.

Bitte Anmeldung bei Renate Miller Tel. 08282/5729.

Die Opfergaben sind an diesem Wochenende f. Behinderte u. Hospiz

Sonntag, 19.7.20 – 16. So. i. Jkr.

Winzer

8.30 Uhr Pfarrgottesd. f. Anneliese Wiedemann / Verst. Schuster u. Drexler. **Bitte Anmeldung bei Annemarie Strobel: 08263/1268.**

Waltenhausen

10.00 Uhr Hl. Messe f. Gerhard Mayer, Max u. Klara Mayer / Erwin u. Maria Weißenhorner / Sylvest König u. Verst. König u. Walz / Anton Sieber, Gertrud Wilde, Benedikt Maier. **Bitte Anmeldung bei Maria Dubowy Tel. 08263/1014.**

Dienstag, 21.7.-Hl.Laurentius v. Brindisi

Winzer

19.00 Uhr Hl. M. f. Stephanie u. Josef Goßner / Magdalena u. Andreas Keppeler u. Sohn Johann.

Mittwoch, 22.7.-Hl. Maria Magdalena

Waltenhausen

8.00 Uhr Hl. M. f. Werner Miller.

Donnerstag, 23.7. – Hl. Birgitta v. Schweden

Hauptelshofen – Ewige Anbetung

19.00 Uhr Hl. Messe f. Konrad Dopfer, anschl. **Aussetzung des Allerheiligsten und Anbetung bis 20 Uhr.**

Alle aus der Pfarreiengemeinschaft sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Bitte Anmeldung bei Isolde Herbasch Tel. 08282/61874.

Freitag, 24.7. – Hl. Christophorus

Aletshausen

9.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 25.7.- Hl. Jakobus

Winzer

19.00 Uhr Hl. Vorabendm. f. Alfred u. Josefa Lachenmayer / Erwin u. Franziska Strobel. **Bitte Anmeldung bei Annemarie Strobel: 08263/1268.**

Sonntag, 26.7. – 17. So. i. Jkr.

Aletshausen

8.30 Uhr Pfarrgottesd. f. Irmengard, Josef u. Romana Maisch / Anton u. Anna Fäßler / Verst. Rampf u. Simlacher. **Bitte Anmeldung bei Renate Miller Tel. 08282/5729.**

Waltenhausen – St.Anna-Fest

10.00 Uhr Hl. Messe mit Gedenken an das **Bruderschaftsfest St. Anna** f. Verst. Wachter u. Wörz u. Birgit Strobel / August u. Marianne Frick / Anna Reichhardt, Anton u. Theresia Paul. **Bitte Anmeldung bei Maria Dubowy Tel. 08263/1014.**

St. Martin, Ebershausen, St. Wendelin, Waltenberg und St. Ulrich und St. Vitus in Seifertshofen

Sonntag, 12.07.15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ebershausen

8.45 Uhr Heilige Messe für Georg und Elenora Graf, um Heilung

anschl. Ewige Anbetung mit eucharistischer Segen um 11.30 Uhr

In allen Gottesdiensten: Kollekte für die Pfarrgemeinden

Dienstag, 14.07. Hl. Kamillus v. Lellis, Priester, Ordensgründer

Ebershausen

18.30 Uhr Rosenkranz

Ebershausen

19.00 Uhr Heilige Messe für Eltern Afra und Georg Strobel

Samstag, 18.07. Samstag der 15. Woche im Jahreskreis Krumbach

18.00 Uhr Besonderer Gottesdienst mit Fahrzeugsegnung
(nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Zeitung)

Sonntag, 19.07.16. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ebershausen

8.15 Uhr Rosenkranz

Ebershausen

8.45 Uhr Heilige Messe für die armen Seelen, für Anni Atterer

In allen Gottesdiensten: Kollekte für das Diözesanwerk für Behinderte und Hospiz

Dienstag, 21.07. Hl. Laurentius von Brindisi, Ordenspriester, Kirchenlehrer

Krumbach

19.30 Uhr am Haus St. Michael Taizé-Gebet (bei Regen in der Kirche St. Michael)

Sonntag, 26.07.17. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Ebershausen

8.15 Uhr Rosenkranz

Ebershausen

8.45 Uhr Heilige Messe für Anton, Anni und Elfriede Weber und Angehörige, für Josef und Amanda Vogt, für Centa Waltenberger (JM)

In allen Gottesdiensten: Kollekte für die Pfarrgemeinden

Pfarreiengemeinschaft Breienthal

Beichtgelegenheit vor und nach jeder Werktagmesse und nach Anfrage!

Sonntag, 12.07.2020 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Deisenhausen

9:00 Uhr Hl. Amt

f. Siegfried Vogel und Eltern
f. Wilhelm Leichtle, Dreißigstgottesdienst
f. Johann Leichtle (v. 02.07.)

Oberwiesenbach

9:00 Uhr Hl. Amt

f. Maria Renz
f. Hyazinth Berger

Deisenhausen

10:30 Uhr Hl. Amt

f. Stefan und Maria Sausenthaler mit Fam. Reiser und Angehörigen
f. Ludwig und Franziska Müller

Oberwiesenbach

10:30 Uhr Hl. Amt

f. d. Pfarrgemeinden
f. Pfarrer Johannes Kuen

Dienstag, 14.07.2020 Hl. Kamillus v. Lellis

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

n. Meinung

Mittwoch, 15.07.2020 Hl. Bonaventura

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

f. Frieda und Josef Reizle
f. Karl Weißenhorner mit Angehörigen

Donnerstag, 16.07.2020 Gedenktag Unserer Lieben Frau a.d. Berge Karmel

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

f. Georg Thalhofer und Angehörige

Freitag, 17.07.2020

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

f. Hermine Hirschmann und Angehörige

Samstag, 18.07.2020

Oberwiesenbach

14:00 Uhr Taufe von Dominik Aleiter

Sonntag, 16. SONNTAG IM JAHRESKREIS

19.07.2020

Kollekte für das Diözesanwerk für Behinderte und Hospiz

Deisenhausen

9:00 Uhr Hl. Amt

f. d. Pfarrgemeinden
f. d. verstorbenen Angehörigen unserer Kommunionkinder

Oberwiesenbach

9:00 Uhr Hl. Amt

f. Josef Hafner Oberegg

Deisenhausen

10:30 Uhr Hl. Amt

f. d. Pfarrgemeinden
f. d. verstorbenen Angehörigen unserer Kommunionkinder

Oberwiesenbach

10:30 Uhr Hl. Amt

f. Markus Müller

Dienstag, 21.07.2020 Hl. Laurentius von Brindisi

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

f. Dora und Willy Hermenau und Angehörige

Mittwoch, 22.07.2020 Hl. Maria Magdalena

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

z. Ehren d. hl. Schutzengel

Donnerstag, 23.07.2020 Hl. Birgitta von Schweden

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

f. Sophie Mayer

Freitag, 24.07.2020 Hl. Christophorus

Deisenhausen

9:30 Uhr Heilige Messe

f. Magdalena Rattinger und Angehörige, Breienthal

Samstag, 25.07.2020 Hl. Jakobus

Nattenhausen

14:00 Uhr Taufe von Maximilian Kürble

Sonntag, 26.07.2020 17. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Deisenhausen

9:00 Uhr Hl. Amt

f. d. Pfarrgemeinden
f. d. verstorbenen Angehörigen unserer Kommunionkinder

Oberwiesenbach

9:00 Uhr Hl. Amt

f. Pfarrer Johannes Kuen
f. Anna und Otto Dreher, Oberbleichen mit Eltern und Geschwistern

Deisenhausen

10:30 Uhr HI. Amt
 f. d. Pfarrgemeinden
 f. d. verstorbenen Angehörigen unserer Kommunionkinder

Oberwiesenbach

10:30 Uhr HI. Amt
 f. Julia Urban
 f. Anna und Ludwig Negele mit Maria und Otto Kling und Angehörigen

Oberbleichen

11:30 Uhr Taufe von Milena Sturmer

Am 19. und 26. Juli um 9.00 Uhr und um 10.30 Uhr werden in Deisenhausen einige Kinder ihre Erstkommunion empfangen. Da die Plätze aufgrund der Abstandsregeln begrenzt sind, bitten wir bevorzugt die Gottesdienste in Wiesenbach zu besuchen.

Die gewünschten Messintentionen für diese Termine werden nachgeholt.

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Telefon 08282-2180

Telefax 08282-880205

pg.breitenthal@bistum-augsburg.de

www.kirchennews.de

Evangelisches Pfarramt Krumbach

Sonntag, 12.07.2020

10.00 Uhr Gottesdienst in der Apostelkirche (Pfr. Ritter)

Sonntag, 19.07.2020

10.00 Uhr Gottesdienst in der Apostelkirche (Pfr. Ritter)



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Alfred Wallon

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0151 15236001

Tel: 0821 71007741
 a.wallon@wittich-forchheim.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Impressum

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach



mit ihren Mitgliedsgemeinden:
 Aletshausen, Breienthal, Deisenhausen, Ebershausen, Waltenhausen und Wiesenbach

Das Mitteilungsblatt der VG Krumbach erscheint 14-täglich in den geraden Wochen jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
 LINUS WITTICH Medien KG,
 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Die 1. Gemeinschaftsvorsitzende der VG Krumbach Gabriele Wohlhöfler, Rittlen 6, 86381 Krumbach
 für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
 Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG,
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

EMG Musikinstitut Breitenthal

Du hast Lust auf E-Gitarre, Bass, Klavier oder Schlagzeug?

Dann bist du bei unseren erfahrenen Lehrern aus Rock / Pop und Jazz genau richtig!

Einfach kostenlose Schnupperstunde vereinbaren!

Telefon: 0151-504 955 42 | E-Mail: info@emg-musikinstitut.de

Adresse: Am Kirchplatz 9, 86488 Breitenthal

MAX KAST
Malermeister

Wir machen mehr aus Farbe



Tel. 07309-921128 Mobil 0170-9622517
 Habsburgerstr. 25 89264 Weißenhorn/Waltenhausen

Covid-19
Comeback '20

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!

Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

KULT KUNST

24.06.-26.07.2020

Mittelschwäbisches Heimatmuseum Heinrich-Sinz-Str. 3-5 86381 Krumbach Tel. 08282 3740

www.museum-krumbach.de

Anzeige

Das Mittelschwäbische Heimatmuseum in Krumbach ist wieder offen.

Trotz aller Einschränkungen angesichts der Corona-Pandemie freut sich das Team um Museumsleiterin Anita Roth auf Besucher. Die aktuelle Sonderausstellung „KULT - KUNST 2020“ zeigt eine attraktive Auswahl moderner Kunst, die von Bildern über Skulpturen bis hin zur raumgreifenden Installation reicht. Eine unabhängige Jury wählte die Werke zur Ausstellung aus und vergab zwei dotierte Kunstpreise. Geöffnet immer Do. - So. von 14 bis 17 Uhr.



Für unsere Fertigung suchen wir ab sofort

Produktionsmitarbeiter (m/w/d)

(Vollzeit + Teilzeit)

Wir bieten:

- ganzjähriges, saisonunabhängiges Beschäftigungsverhältnis

Ihr Profil:

- Zuverlässigkeit
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Fingerfertigkeit

Werner Blum GmbH
Sigmund-Stammeler-Str. 4
89264 Weißenhorn

Fon: 0 73 06 / 62 86
www.werner-blum.de
info@werner-blum.de

Der Markt Zusmarshausen (6.485 Einwohner), im Landkreis Augsburg, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d) für die technische Bauverwaltung

- unbefristet in Vollzeit oder Teilzeit -

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie im Internet unter www.zusmarshausen.de

Ihre aussagekräftige Bewerbung (bitte nur Kopien, da eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgt) senden Sie bitte bis **17.07.2020** an den Markt Zusmarshausen, Schulstr. 2, 86441 Zusmarshausen. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Stöckle, Tel. 08291/ 87-23.

KüchenARTelier

KOMPETENZ, LEIDENSCHAFT UND GUTE IDEEN.
Ichenhausen • www.kuechenartelier.de

WIR GEBEN IHRER ANZEIGE DEN RICHTIGEN SCHWUNG!



Mobile Jobsuche einfach & schnell

Die LINUS WITTICH Jobbörse

1. Mit dem Smartphone QR-Code scannen oder im Internet-Browser die Adresse: **wittich.de/jobboerse** aufrufen.
2. Im Suchfeld gewünschten Job, Ort oder Unternehmen abfragen.
3. Stellenangebot auswählen.
4. Bewerbungsart wie z.B. Telefon, E-Mail oder WhatsApp auswählen. (Die Bewerbungsarten stehen als Symbole unter der Anzeige)
5. Abschicken oder Anrufen ... und schon fertig.

Mit einem Klick zum Job

Scan me

Für Arbeitgeber:

Sie sind auf der Suche nach neuen Mitarbeitern?
Erreichen Sie potentielle Mitarbeiter jetzt noch besser mit unserer Jobbörse.

<p>Josef Mayr Tel. 08238 5085557 Mobil 0177 9159856 E-Mail j.mayr@wittich-forchheim.de</p>	<p>Monika Lytwyszenko Tel. 0821 65093475 Mobil 0177 9159844 E-Mail monika.L@wittich-forchheim.de</p>
<p>Margit Walter Tel. 08291 1454750 Mobil 0177 9159839 E-Mail m.walter@wittich-forchheim.de</p>	<p>Alfred Wallon Tel. 0821 71007741 Mobil 0151 15236001 E-Mail a.wallon@wittich-forchheim.de</p>